# Vereinbarung über die Nutzungsrechtseinräumung für Weiterentwicklungen

der Software „WeShare Mobile“

an

**neofonie Technologieentwicklung und**

**Informationsmanagement GmbH**

Robert-Koch-Platz 4

D-10115 Berlin, Deutschland

(nachfolgend: „neofonie“)

von

Name und Adresse, Faxnummer

(nachfolgend: „Entwickler“)

**Präambel**

neofonie ist ein führender IT-Anbieter für innovative Technologien, einschließlich der Entwicklung von innovativen Softwareprodukten. Gegenstand der Entwicklungsarbeiten ist unter anderem die Software WeShare Mobile. Diese wird von neofonie auch unter der General Public License 3.0 (GPL) vertrieben.

Der Entwickler hat die unter der GPL lizenzierte WeShare Mobile Software bearbeitet und ggf. weiterentwickelt.

Der Entwickler hat neofonie die sich aus seiner Tätigkeit ergebenden Arbeitsergebnisse, insbesondere den Quellcode seiner Entwicklung, ggf. einschließlich dazugehöriger Unterlagen etc. zur weiteren Verwendung außerhalb der Bestimmungen der GPL zur Verfügung gestellt. Für diese Übertragung und die sich daraus ergebenden Rechte der neofonie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. **Vertragsgegenstand und Verzicht auf die Angebotsabnahme**
   1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Überlassung der Arbeitsergebnisse und die Einräumung der Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu Gunsten der neofonie.
   2. Soweit der Entwickler die Arbeitsergebnisse an neofonie übergibt, räumt er der neofonie die in Ziff. 2 näher benannten Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ein. Die Übertragung und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich im Gegenzug für die Überlassung der WeShare Mobile Software unter der GPL 3.0 durch neofonie.
   3. Die Übertragung der Software durch den Entwickler an die neofonie erfolgt im Quellcode.
   4. Die Übersendung des unterzeichneten Vertragsformulars (schriftlich oder per Fax) durch den Entwickler an neofonie stellt ein Angebot zum Abschluss des Vertrages dar. Der Vertrag kommt auch ohne eine gesonderte Annahmeerklärung seitens neofonie zustande, sofern neofonie das Angebot des Entwicklers nicht innerhalb von 14 Tagen ab dessen Zugang zurückweist. Der Entwickler verzichtet insoweit auf eine gesonderte Erklärung von neofonie hinsichtlich der Annahme des Vertragsangebots des Entwicklers.
2. **Übertragung der Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte**
   1. Mit der Übertragung der Arbeitsergebnisse geht das Eigentum an den eigentumsfähigen Arbeitsergebnissen auf neofonie über.
   2. Der Entwickler räumt der neofonie darüber hinaus an den Arbeitsergebnissen einschließlich ihrer Bestandteile und Dokumentation, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, unterlizenzierbare, übertragbare, nicht exklusive (einfache) Nutzungsrechte ein.
   3. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit § 31 Abs. 5 UrhG, werden insbesondere (aber nicht abschließend) folgende Rechte eingeräumt:
      1. das Recht zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild und/oder Bildtonträger und/oder maschinenlesbare Datenträger einschließlich des Rechts zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und/oder unkörperlicher Form online oder offline in jedem bekannten Verfahren (elektronisch, elektromagnetisch, elektrooptisch, elektroakustisch oder sonstige Verfahren) ganz oder in Teilen, zur Ansicht oder zum Download zur Verfügung zu stellen;
      2. das Recht zur Verbreitung der Arbeitsergebnisse und von Vervielfältigungsstücken hiervon in jeder Form und mit jedem Mittel, einschließlich des Rechts zur Vermietung und zur Leihe, gleich, ob die Verbreitung in körperlicher oder körperloser Form erfolgt, insbesondere zur Übertragung der Software über drahtgebundene und drahtlose Netze (z.B. zum Download, in Client-Server-Um­ge­bungen oder im Wege des Application-Service-Providing)
      3. das Ausstellungs- , Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
      4. das Recht zur drahtgebundenen oder drahtlosen öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich der Wiedergabe über Online-Dienste, das Internet oder Funksendungen sowie allen sonstigen technisch entwickelten Trägermedien) und Veröffentlichung;
      5. das Senderecht und Recht der Kabelweiterleitung;
      6. das Bearbeitungsrecht (unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte) einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, durch Übersetzung oder Verbindung mit anderen Werken, Erweiterungen oder Reduktionen, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität. Eingeschlossen ist das Recht, Teile der Arbeitsergebnisse auszutauschen und/oder mit anderen Werken zu verbinden und Dritten weiterbearbeiten zu lassen und die Bearbeitung wie die Arbeitsergebnisse selbst zu verwenden;
      7. das Umstellungsrecht, das Recht zur Speicherung
      8. das Recht, - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte – die Arbeitsergebnisse oder Teile davon mit anderen Werken zu verbinden;
      9. das Recht, derivative Werke, Nachfolger und andere Versionen auf Grundlage der Arbeitsergebnisse zu erstellen;
      10. das Recht, die Arbeitsergebnisse oder Bearbeitungen hiervon mit einem Kopierschutz zu versehen oder davon zu befreien;
      11. das Recht, Nachfolger, Bearbeitungen und Übersetzungen zu erstellen und zu verwerten, sowie zur Aufnahme in Sammelwerke- und Datenbanken;
      12. Merchandisingrechte.
   4. neofonie ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung des Entwicklers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder einfache Rechte hiervon abzuspalten und Dritten einzuräumen (Sublizenzierung).
   5. Ist Software Gegenstand der Übertragung, ist auch der ihr zugrunde liegenden Quellcode an neofonie zu übertragen. Hierfür gelten die in dieser Ziffer eingeräumten Rechte entsprechend.
3. **Gewährleistung**

Der Entwickler ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter einzuräumen. Im Übrigen haftet er nur für arglistig verschwiegene Sachmängel der Arbeitsergebnisse.

1. **Haftung**

Der Entwickler ist neofonie zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, den diese wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse des Entwicklers erleidet. Im Übrigen haftet der Entwickler nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

1. **Freistellung**

Der Entwickler wird neofonie und verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) sowie deren jeweilige Inhaber, Anteilseigner, Geschäftsführer, Leitungsorgane, Angestellte, Vertreter und Vermittler von jeglichen Ansprüchen, Kosten, Schäden, Verlusten, Haftungen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freistellen und schadlos halten sowie ggf. dagegen verteidigen, die im Zusammenhang mit etwaigen Ansprüchen, Klagen oder Verfahren geltend gemacht werden und aufgrund oder im Zusammenhang mit einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Entwicklers gegen diesen Vertrag oder einer vom Entwickler schuldhaft verursachten Verletzung von Rechten Dritter durch die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse des Entwicklers entstehen oder entstanden sind. neofonie kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie selbst die Verteidigung übernimmt oder vom Entwickler diese Verteidigung übernehmen lässt.

1. **Schlussbestimmungen**
   1. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses.
   2. Ansprüche aus einem Vertrag zwischen neofonie und dem Entwickler dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.
   3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG). Erfüllungsort ist Berlin.
   4. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von neofonie. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Entwickler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ort, Datum Entwickler